

Bewertung von Augenschutz

Arbeitsplatzevaluierung – Bewertung – Auswahl

ArbeitgeberInnen müssen ArbeitnehmerInnen am Ort der Gefahr persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen, wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die **Bewertung** der PSA ist der wichtige Schritt zwischen der **Arbeitsplatzevaluierung** (Gefahren und Belastungen) und der Auswahl bzw. dem Übergeben der PSA an die ArbeitnehmerInnen.

Die **Bewertung** von PSA kann als erweiterter „**Soll**“-**„Ist“-Vergleich** angesehen werden. Im „**Soll**“ sind alle Gefahren im engeren Sinn (z.B. Gefahr einer Verletzung, Überschreitung eines Grenzwertes, einer Exposition) enthalten, gegen die die PSA schützen soll, aber auch die Belastungen und Beanspruchungen die am Einsatzort vorherrschen (bspw. Arbeitsschwere, klimatische Bedingungen) oder auch von der PSA hervorgerufen werden können (eingeschränkte Beweglichkeit, eingeschränkte Wahrnehmung von Gefahren, erhöhte körperliche Beanspruchung). Das „**Ist**“ sind die spezifischen Leistungsmerkmale und Eigenschaften der PSA.

Für Augenschutz ist der Ausgangspunkt die durchgeführte Arbeitsplatzevaluierung, die ergeben hat, dass unter schädigenden Einwirkungen gearbeitet werden muss und kollektiv wirksame Maßnahmen nicht verwendet werden können bzw. nicht vorhanden sind.

Bewertung

Die Bewertung der vorgesehenen PSA kann anhand folgender Fragen durchgeführt werden:

- Schützt die PSA gegen die festgestellte Gefahr (Art, Dauer, Häufigkeit) in vollem Umfang?

Hier geht es um die Gefahr von Augenverletzungen durch

- mechanische Einwirkungen (Staub, Festkörper)
- optische Einwirkungen (UV- und IR-Strahlen, Blendung durch Licht)
- chemische Einwirkungen (Dämpfe, Gase, Laugen, Nebel, Rauche, Säuren, Stäube)
- thermische Einwirkungen (Hitze, Kälte, glühende Partikel, Schmelzmetall)
- besondere Einwirkungen (Laserstrahlen, Störlichtbögen, Röntgenstrahlen)

Wenn nicht, sind dann andere Maßnahmen zu ergreifen? Beispielsweise: Kennzeichnung von Gefahrenbereichen, Unterweisung, Auswahl der Sichtscheiben etc.

- Bei der Auswahl des Materials der Sichtscheiben (mineralische Sichtscheiben „Glas“ oder organische Sichtscheiben „Kunststoffe“) bzw. des Tragkörpers und der Art der Brille (Korbbrille oder Bügelbrille) ist besonders auf die Einsatzbedingungen zu achten, denen der Augenschutz unterliegt wie z.B. Hitze, Kälte, chemische oder mechanische Beanspruchung.

- Führt die vorgesehene Einsatzdauer bzw. Häufigkeit zu einer übermäßigen Belastung der ArbeitnehmerInnen? Dazu gehören zum Beispiel hygienische Probleme wegen übermäßiger Tragedauer bei hoher Temperatur oder bei hoher körperlicher Belastung.
Wenn ja, sind dann weitere Maßnahmen (technisch oder organisatorisch) zu ergreifen?
Beispielsweise: Möglichkeit zum Tätigkeitswechsel oder Einrichtungen zum Reinigen.
- Haben die Bedingungen am Arbeitsplatz und der Arbeitsvorgänge einen Einfluss auf die Wirksamkeit der PSA und die Belastung der ArbeitnehmerInnen?
 - Bei der Kombination von Augenschutz mit anderer PSA ist zu bewerten, ob die Schutzfunktionen miteinander gewährleistet sind. Dazu sind erforderlichenfalls Informationen der Hersteller einzuholen.
 - Wenn eine Kombination mit anderer PSA notwendig ist, muss die Sicherstellung der Schutzfunktionen bewertet werden.
- Bestehen Verwendungsbeschränkungen durch die HerstellerInnen? (siehe dazu die Verwenderinformation)
 - Zubehörteile dürfen nur entsprechend den HerstellerInnenangaben angebracht oder ausgetauscht werden.
- Bei der Auswahl eines bestimmten Augenschutzes sind insbesondere vorhandene Fehlsichtigkeiten der TrägerInnen zu berücksichtigen. Korrektions-Schutzbrillen (optisch korrigierende Schutzbrillen lt. ärztlicher Verordnung) können wieder zu gutem Sehen und optimaler Sicht am Arbeitsplatz beitragen, müssen allerdings ebenfalls normgerecht gefertigt und gekennzeichnet sein.

Auswahl

- Bei der Auswahl von Augenschutz ist auf die Benutzerfreundlichkeit und etwaige Beeinträchtigungen oder Belastungen der TrägerInnen bei der Arbeit zu achten. Folgende Kriterien müssen für einen wirkungsvollen Augenschutz gegeben sein:
 - Passform und Tragekomfort
 - guter Sitz der Brille
 - Verstellung von Bügellänge und Neigungswinkel (Inklination) möglich
 - uneingeschränkte Seitenwahrnehmung (Korbbrillen!) – innerbetrieblicher Verkehr
 - gute Hautverträglichkeit bei Metallbrillen
 - Funktionalität und Verarbeitung
 - einfache Handhabung
 - garantierte Ersatzteilbeschaffung
 - Dichtheit des Brillenkörpers (Korbbrillen)
 - ausreichende Beschlagsfreiheit und Kratzbeständigkeit der Sichtscheiben
 - optische Güteklasse (Güteklasse 1)

- ArbeitgeberInnen haben ArbeitnehmerInnen, die einen entsprechenden Augenschutz verwenden müssen, vor der erstmaligen Verwendung und danach mindestens einmal jährlich nachweislich über die PSA zu informieren und zu unterweisen. Verwenden ArbeitnehmerInnen die PSA regelmäßig, so können für die wiederkehrende Information und Unterweisung längere Intervalle, maximal aber drei Jahre, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 69 und 70 ASchG, §§ 3 bis 7 und § 9 PSA-V

In Zusammenarbeit von:



Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7 • **Autoren:** AG 1 – Verbesserung von Arbeitsplatzevaluierung und Gefahrenbewusstsein • Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

März 2017